

3. ordentliche Hauptversammlung

der

BUWOG AG

am 14. Oktober 2016

Beschlussvorschläge

von Vorstand und Aufsichtsrat

zur Tagesordnung

Zu Punkt 1. der Tagesordnung:

Vorlage des Jahres- sowie Konzernabschlusses, des Corporate Governance-Berichts, des Vorschlags der Gewinnverwendung und des Berichts des Aufsichtsrats

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2015/2016 ausgewiesenen Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat der BUWOG AG schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

Aus dem im Jahresabschluss der BUWOG AG zum 30. April 2016 ausgewiesenen verteilungsfähigen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 81.313.588,77 wird auf die Gesamtzahl von 99.773.479 Stück dividendenberechtigten Aktien der Gesellschaft eine Dividende von EUR 0,69 je dividendenberechtigter Stückaktie, das sind somit insgesamt EUR 68.843.700,51 an die Aktionäre ausgeschüttet und der verbleibende Bilanzgewinn von EUR 12.469.888,26 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Ausschüttung des Bilanzgewinns wird nach österreichischem Steuerrecht als Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs 12 Einkommensteuergesetz qualifiziert. Die Dividende ist am 19. Oktober 2016 zur Zahlung fällig (Dividenden-Zahltag). Die Aktien der BUWOG AG werden an der Frankfurter Börse, der Wiener Börse und der Warschauer Börse ab dem 17. Oktober 2016 ex Dividende für das Geschäftsjahr 2015/2016 gehandelt (Dividenden Ex-Tag). Der für den Depotstand zum Erhalt der Dividendenzahlung maßgebliche Stichtag (Nachweisstichtag, Record Date) ist der 18. Oktober 2016.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat der BUWOG AG schlagen zur Beschlussfassung vor, den Mitgliedern des Vorstands die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015/2016 zu erteilen.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat der BUWOG AG schlagen zur Beschlussfassung vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015/2016 zu erteilen.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung:

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat der BUWOG AG schlagen zur Beschlussfassung vor, die Gesamtvergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015/2016 mit insgesamt EUR 225.000,00 festzusetzen, wobei die Verteilung dieser Vergütung dem Aufsichtsrat vorbehalten werden soll.

Zu Punkt 6. der Tagesordnung:

Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers

Der Aufsichtsrat der BUWOG AG schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016/2017 zu wählen.

Zu Punkt 7. der Tagesordnung:

Beschlussfassungen über eine bedingte Kapitalerhöhung (§ 159 Abs 2 Z 3 AktG) zur Einräumung von Aktienoptionen an die Mitglieder des Vorstands (Long-Term Incentive Programm 2016) und die entsprechenden Änderungen der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien)

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die bedingte Kapitalerhöhung zur Einräumung von Aktienoptionen hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG einen Bericht erstattet, in dem für die im Rahmen des Long-Term

Incentive Programms 2016 einzuräumenden Aktienoptionen insbesondere die der Gestaltung der Aktienoptionen zugrundeliegenden Grundsätze und Leistungsanreize, die Anzahl und Aufteilung der einzuräumenden Optionen auf die einzelnen Vorstandsmitglieder und die Anzahl der jeweils beziehbaren Aktien sowie die wesentlichen Bedingungen der Aktienoptionsverträge erläutert werden. Dieser Bericht des Aufsichtsrats ist auf der Internetseite der Gesellschaft (www.buwog.com) veröffentlicht.

Zur Einräumung von Aktienoptionen an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft wird vom Aufsichtsrat und vom Vorstand der BUWOG AG die folgende Beschlussfassung über eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals (§ 159 Abs 2 Z 3 AktG) vorgeschlagen:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG um bis zu EUR 500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 500.000 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht. Zweck der bedingten Kapitalerhöhung ist die Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die an die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft im Rahmen des Long-Term Incentive Programms 2016 eingeräumt werden. Der Ausgabebetrag der Aktien beträgt EUR 1,00 (Ausübungspreis der Aktienoptionen). Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

Die Satzung wird im § 4 (Grundkapital und Aktien) in der Weise geändert, dass Abs (5) den folgenden Wortlaut erhält:

„(5) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG um bis zu EUR 500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 500.000 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht. Zweck der bedingten Kapitalerhöhung ist die Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die an die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft im Rahmen des Long-Term Incentive Programms 2016 eingeräumt werden. Der Ausgabebetrag der Aktien entspricht dem auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von derzeit EUR 1,00 (Ausübungspreis der Aktienoptionen). Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Wien, September 2016